

Die ersten Statuten der Walliser Jodlervereinigung

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Walliser Jodlervereinigung» schliessen sich die Jodlerklubs des Wallis, sowie die Alphornbläser und Fahnenschwinger zu einer Vereinigung zusammen.

Art. 2

Die Vereinigung hat den Zweck

- Pflege und Förderung des Jodelgesangs, unter anderem durch gemeinsame Proben und Auftritte,
- des Fahnenschwingers und Alphornblasens,
- der Kameradschaft und gegenseitigen Unterstützung der Vereine

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jeder Verein im Wallis werden, der das Jodellied, das Alphornblasen und Fahnenschwinger im Sinne des EJV pflegen will.

Art. 4

Personen, die sich um das Jodelwesen, das Fahnenschwinger oder Alphornblasen im Allgemeinen oder um die Walliser Jodlervereinigung im besondern verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 5

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Art. 6

Die DV wird jedes Jahr in Verbindung mit dem organisierenden Verein vom Vorstand einberufen. Als Datum gilt der 2. Freitag November, am Ort, wo im folgenden Jahr das Jodlertreffen abgehalten wird.

Die Kosten der DV gehen zu Lasten des organisierenden Vereins.

Art. 7

Jeder Verein hat Anrecht auf drei stimmberechtigte Delegierte.

Art. 8

Die festen Gegenstände der Jahresversammlung sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll
- Bericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Wahlen: des Vorstandes
des Präsidenten
des musikalischen Verantwortlichen
der Rechnungsrevisoren
- Bestimmung des Festortes
des Festdatums gemäss Antrag des organisierenden Vereins
der Gesamtchorlieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Verschiedenes

Art. 9

Je nach Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche DV einberufen. Eine solche muss auch einberufen werden, wenn drei Vereine dies verlangen.

IV. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wovon ein Mitglied Fahnenschwinger oder Alphornbläser sein muss. Er wird für drei Jahre gewählt.

Art. 11

Der Präsident leitet die Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach aussen. Er führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen sowie der DV. Er gibt der DV Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung. Er muss Mitglied eines Jodlerklubs sein.

Art. 12

Der musikalische Verantwortliche schlägt die Gesamtchorlieder vor. Er ist besorgt für die gemeinsamen Proben und Auftritte der Vereinigung und bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Kurschef WSJV um die Durchführung von Kursen im Wallis.

Art. 13

Der Aktuar führt das Protokoll der DV und stellt eine Abschrift spätestens 2 Monate nach der DV den Vereinen zu. Er führt auch Protokoll über das Jodlertreffen und hält die aufgeführten Werke fest. (Konzertprogramm)

Art. 14

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Vereinigung, verwaltet die Kassa unter persönlicher Haftung und erstellt die Jahresrechnung.

V. Vermögen der Vereinigung

Art. 15

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus

- Beiträgen der Vereine
- Schenkungen

Art. 16

Austretende Vereine haben kein Anrecht am Vermögen der Vereinigung.

VI. Jodlertreffen

Art. 17

Jedes Jahr wird in den Monaten Juni bis und mit September ein Walliser Jodlertreffen durchgeführt nach folgendem Turnus:

Brig-Glis, Siders, Ausserberg, Visp, Mund, Saas-Balen, Aletsch Naters, Ried-Brig, Bärgarve Naters.

Art. 18

Jeder neuereitrende Verein muss zuerst alle Feste besuchen, bevor er dieses selber abhalten kann.

Art. 19

Der durchführende Verein erstellt das Konzertprogramm nach Turnus. Dieses muss die genaue Reihenfolge der Vorträge enthalten (Gesamtchor, Vereine, Duette, Einzelvorträge, Alphorn, Fahnenschwingen, usw.).

Art. 20

Die Vereinigung der Fahnenschwinger und Alphornbläser ist Mitglied der «Jodler-Vereinigung». Sie verpflichtet sich, an allen Jodlertreffen teilzunehmen. Dafür erhält sei vom festgebenden Verein eine freiwillige Entschädigung.

Art. 21

Wenn ein Verein ohne triftige Gründe ein Jodlertreffen nicht besucht, wird er an den Schluss des Turnus gesetzt.

Art. 22

Statutenänderungen können jederzeit an der DV angenommen werden. Die Abänderungsvorschläge müssen aber bei der Einladung zur DV auf der Traktandenliste stehen.

Art. 23

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der Aktiv-Vereine erfolgen. Das verbleibende Vermögen muss in einen Fonds angelegt werden, der später einer Vereinigung mit ähnlicher Zweckbestimmung zufallen soll.

Diese Statuten wurden an der DV vom 14. März 1981 in Brig angenommen und treten sofort in Kraft.

Brig, den 14. März 1981.

Für die Vereinigung

Der Präsident: Der Aktuar:

Schmid Felix Ogi Hermann

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 11. November 1994 in Saas-Balen ersetzt worden.